

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : officielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 3 (1895)

Heft: 12

Vereinsnachrichten: Schweiz. Centralverein vom Roten Kreuz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

h. die Verpflegungsabteilung, bestehend aus dem Stab, zwei Verwaltungskompanien und dem Train der Verpflegungsabteilung;

Art. 2. Die Division besteht normal aus:

a. dem Divisionsstab;

b. zwei Infanteriebrigaden zu je zwei Regimentern zu drei Bataillonen;

c. einem Schützenbataillon;

d. einer Guidenkompagnie;

e. der Divisionsartillerie, bestehend aus einem Stab und zwei Regimentern zu zwei Feldbatterien;

f. einem Geniehalbbataillon, bestehend aus dem Stab, einer Sappeurkompanie und den in eine Kompanie vereinigten Infanteriepionieren der Division;

g. einem Divisionslazaret von drei Ambulancen u. einem Teil des Lazarettrains (Landwehr).

Infolge dieser Verordnung sind aufgehoben: die Stäbe der Artilleriebrigaden, Divisionsparks, Trainbataillone, Geniebataillone, Pionierkompanien und der Feldlazarete. Im übrigen bleiben die Tafeln der Militärorganisation maßgebend. Die durch das Sanitätsdienstreglement vom 2. September 1887 freieren Brigadearzttstellen werden beibehalten. Die Eisenbahnabteilungen der Pionierkompanien werden zu einem Eisenbahnbataillon vereinigt.

Die der Verordnung beigegebenen Tafeln ergeben nun für die Sanitätsstümpfe folgende Neuerungen:

Tafel I, Armeecorpsstab. Der Corpsarzt, Oberst oder Oberstleutnant, erhält einen berittenen Adjutanten zugeteilt. Ferner gehören zum Armeecorpsstab, der 24 Offiziere und 25 Unteroffiziere und Soldaten nebst einer halben Guidenkompagnie umfaßt, zwei Krankenwärter.

Tafel II, Divisionsstab. Bestand an Sanitätspersonal: Divisionsarzt, Oberstleutnant oder Major; Adjutant, Hauptmann oder Oberleutnant, beritten; 1 Krankenwärter.

Tafeln III—VII, Kavalleriebrigade, Kavallerieregiment, Divisions- und Corpsartillerie und Corpspark. Wie bisher, erhält jedes Kavallerieregiment, jede fahrende Batterie und jede Parkkolonne ihr Sanitätspersonal; von den soeben genannten Stäben verfügt somit das Kavallerieregiment über eigenes Sanitätspersonal.

Tafeln VIII—X. Jedes Geniehalbbataillon, jede Kriegsbrücke abteilung und jede Telegraphenkompanie erhält einen berittenen Arzt. Sappeurkompanie und Pontonierkompanie: Sanitätspersonal wie bisher; außerdem erhält die der Kriegsbrückeabteilung beigeordnete Trainabteilung einen eigenen Krankenwärter. Telegraphenkompanie: außer dem schon genannten berittenen Arzt 1 Krankenwärter und 2 Krankenträger.

Tafel XIII, Corpsverpflegungsanstalt. Das Sanitätspersonal verbleibt im bisherigen Bestande (1 Arzt u. 1 Krankenwärter) bei den einzelnen Verwaltungskompanien. Dem neu geschaffenen Trainstab der Corpsverpflegungsanstalt (zugeteilt: 2 Trainabteilungen, bestehend aus den beiden Abteilungen II der bisherigen Trainbataillone der zum Armeecorps gehörenden Divisionen) ist ein berittener Arzt beigegeben.

Tafel XIV, Eisenbahnbataillon. Dasselbe besteht aus einem Bataillonsstab (zugeteilt: 1 unberittener Arzt, 1 Sanitätsunteroffizier und 4 Krankenwärter) und 4 Eisenbahnkompanien ohne eigenes Sanitätspersonal. (Schluß folgt.)

Schweiz. Centralverein vom Roten Kreuz.

Kantonalsektion Bern. Der in Aussicht genommene Bazar ist nun definitiv auf die Tage vom 26. bis und mit 28. November festgesetzt und soll im großen Saale des Gesellschaftshauses in Bern stattfinden. Es ist dem Bazarkomitee gelungen, für die Leitung der Kassengeschäfte Herrn Kavalleriemajor Arthur v. Ditscher in Bern zu gewinnen, so daß nunmehr alle für das Gelingen des Bazaars wichtigen Funktionen in guten Händen liegen. Ein Aufruf, welcher das stets opferbereite bernische Publikum über Bedeutung und Ziele des Roten Kreuzes und über die Notwendigkeit der Beschaffung von Geldmitteln zu Händen des Roten Kreuzes orientieren soll, wird demnächst erscheinen und schon jetzt zur wohlwollenden Aufnahme empfohlen.